

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Verordnung vom 24.09.1824 publ. 30.09.1824

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 18ten September 1824., publ. am 23sten ejd.

Bekanntmachung einer Verfügung des Königlich - Preuss. Polizey - Ministeriums, wegen Legitimation der von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommenden Studirenden.

Zur Nachricht für diejenigen Landesländer, welche auf Preussischen Universitäten studiren wollen, macht die Regierung hiemittelst bekannt, daß vermittelst einer von dem Königlich - Preuss. Polizey - Ministerio zu Berlin an sämtliche außerordentliche Regierungs - Bevollmächtigte bey den Preussischen Universitäten erlassenen Verfügung unter andern festgesetzt worden sey:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommen, nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben:  
„daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bey entstehendem Verdacht festzuhalten sind.

34) Cammer = Bekanntmachung vom 24sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.



Zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des zwischen Delmenhorst und Barrelgraben neu angelegten und gepflasterten Weges soll nach Höchster Vorschrift ein Weggeld eingeführt, und solches vorläufig von dem Wirth Friedrich Meyer zu Barrelgraben vom ersten October d. J. angerechnet in Gemäßheit nachstehender Taxe erhoben werden.

Taxe des Weggeldes:

- 1) Von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote.
- 2) Von einem unbeladenen hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten.
- 3) Von einem Reiter 2 Grote.
- 4) Für jedes Hand- und Koppel- Pferd, Esel, Schwein, imgleichen auch für jedes Stück Hornvieh 1 Groten.

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche beträgt.

Für Wagen deren Felgen acht Zoll Breite und darüber halten, wird nicht bezahlt. Das Weggeld wird in Courant erhoben;